

4) Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen einer ungenügenden Adressirung sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Telegraphirung zur Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen kann.

5) Das Original jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein, und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Gebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Majoren enthalten.

6) Telegramme, welche den vorgedachten Anforderungen nicht entsprechen, sind dem Absender zur Vervollständigung, beziehungsweise Umschreibung zurückzugeben.

7) Privattelegramme können nach der Wahl des Aufgebers in deutscher oder französischer Sprache gefaßt sein. Auch ist nach gewissen Stationen die englische, niederländische und italienische Sprache gestattet.

8) Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles und der Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet wird, sind von der Annahme auszuschließen.

Tarifirung.

Bei Aufgabe der Telegramme sind sämtliche Telegraphirungsgebühren, sowie die Gebühren für die etwaige Weiterbeförderung mittels Estaffetten voraus zu entrichten.

Die Telegraphen-Gebühren für die Beförderung der Telegramme werden durch die Wortzahl und directe Entfernung bestimmt.

Ein Telegramm, welches aus nicht mehr als 20 Worten mit Einschluß der Adresse und Unterschrift besteht, wird für ein einfaches gerechnet. Für 10 Worte mehr steigt der Betrag um die Hälfte, so daß ein Telegramm von 21 bis 30 Worten dem einundeinhalbfachen, von 31 bis 40 Worten dem doppelten Betrag unterliegt u. s. f.

Bestimmung der Wortzahl eines Telegramms.

Bei Ermittlung der Wortzahl eines Telegramms behufs der Tarifirung gelten folgende Grundsätze:

1) Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als ein Wort gezählt.

2) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlzeichen und jedes apostrophirte Wort wird als ein Wort gezählt.

3) Interpunktionszeichen sind frei.

4) Fünf Ziffern gelten für ein Wort.

5) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über etwaige Weiterbeförderung des Telegramms durch Boten, Post oder Estaffette von der letzten Telegraphenstation aus, sowie die Angabe über etwa

erfolgte Vorausbezahlung einer Rückantwort, werden mitgezählt.

Die Beförderungsgebühr beträgt im Vereinsgebiete für ein einfaches Telegramm auf eine directe Entfernung

bis einschließlich 10 Meilen	—	Thlr.	8	Ngr.
" " 45 "	—	"	16	"
" über 45 "	—	"	24	"

Dagegen leiden auf die im Bereich der Königlich Sächsischen Telegraphenlinien beförderten Telegramme folgende Tarifbestimmungen Anwendung:

a) Die Gebühr für jedes Telegramm zwischen zwei Stationen der sächsischen Linien — mit Ausschluß der Linie zwischen Dresden und Pillnitz — beträgt ohne Unterschied der Entfernung

bis mit 20 Worten	—	Thlr.	8	Ngr.
" " 30 "	—	"	12	"
" " 40 "	—	"	16	"

und für weitere je 10 Worte 4 Ngr. mehr.

b) Zwischen Dresden und Pillnitz zahlen Telegramme nur die Hälfte vorstehender Gebührensätze.

Recommandirte Telegramme.

Der Aufgeber eines Telegramms hat das Recht, dasselbe zu recommandiren. Im letzteren Falle übermittelt die Bestimmungsstation dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Copie der dem Adressaten zugestellten Depesche mit Angabe der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, beziehentlich Weiterbeförderungsanstalt, welcher dieselbe übergeben wurde.

Die recommandirten Telegramme unterliegen der doppelten Gebühr.

Vervielfältigung.

Wenn ein Telegramm an mehrere Adressaten an einen und denselben Ort gerichtet, also zu vervielfältigen ist, so ist für die Ausfertigung des zweiten und jedes folgenden Exemplars vom Aufgeber eine Gebühr von 4 Ngr. zu entrichten.

Post-, Boten- und Estaffetten-Gebühren.

Die Gebühren für Beförderung der Telegramme per Post oder Boten nach außerhalb der Telegraphenlinien gelegenen Orten sind für nichtrecommandirte Telegramme obligatorisch vom Adressaten zu bezahlen; für recommandirte Telegramme betragen dieselben:

a) für Beförderung per Post in recommandirten Briefen auf jede Entfernung 4 Ngr.

b) für die Beförderung mittelst Boten oder mittelst Estaffetten die hierfür wirklich erwachsenen Auslagen.

Inhibirung der Telegramme.

Findet die Rückgabe eines Telegramms statt, bevor die Abtelegraphirung desselben begonnen hat, so hat der Aufgeber anstatt der Beförderungsgebühr bloß den Betrag von 4 Ngr. zu entrichten.

Bei begonnener oder beendeter Abtelegraphirung des Telegramms ist die erhobene Beförderungsgebühr vollständig verfallen.